

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 224 - 224

Die höhere Instanz ist nur dann zur Erlassung einer Provisionalverfügung kompetent, wenn die Hauptsache bei derselben schwebt

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Die höhere Instanz ist nur dann zur Erlassung einer Provisionalverfügung kompetent, wenn die Hauptsache bei derselben schwebt.

Einem Provisionalantrage, der gestellt war, ohne daß sich ersehen ließ, ob in der Hauptsache bereits Klage erhoben war, hatte die erste Instanz Statt gegeben. Die zweite Instanz hatte denselben wegen mangelnder Bescheinigung abgewiesen. Hiegegen ergriff der Antragsteller die Revision, richtete aber zugleich an den obersten Gerichtshof einen neuen Provisionalantrag.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den Ausspruch der Vorinstanz und sagte in den Entscheidungsgründen:

Der an den obersten Gerichtshof gerichtete Provisionalantrag, in welchem versucht wird, den offenbaren Mängeln des vor dem Untergerichte gestellten Gesuches abzuhelfen, kann in dritter Instanz nicht gewürdigt und selbst eine Instruktion desselben nicht angeordnet werden, da sich die Einreichung eines solchen Gesuches bei einer höheren Instanz nur dann rechtfertigt, wenn die Hauptsache bei derselben schwebt, im gegebenen Falle aber aus den Akten nicht einmal ersichtlich ist, ob der Hauptprozeß überhaupt rechtshängig ist.

DAOGrf. v. 3. Febr. 1863 Nr. 152⁶²/₆₃.
77.